

FMA-Wegleitung 2022/5

Erteilung einer Bewilligung als Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft gemäss Gesetz vom 5. Dezember 2024 über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Banken, Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften (Bankengesetz; BankG) und Verordnung vom 14. Januar 2025 über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Banken, Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften (Bankenverordnung; BankV)

Referenz:	FMA-WL 2022/5
Adressaten:	<ul style="list-style-type: none">• Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften gem. Bankengesetz
Erlass:	3. Oktober 2022
Inkraftsetzung:	3. Oktober 2022
Letzte Änderung:	1. Februar 2025
Rechtliche Grundlagen:	<ul style="list-style-type: none">• Art. 26 ff BankG• Art. 7 BankV
Anhänge:	<ul style="list-style-type: none">• Anhang 1: Rechtsgrundlagen• Anhang 2: Checkliste

1. Allgemeines

Mit der CRD V, national in Art. 26 BankG umgesetzt, wurde eine Bewilligungspflicht für bestimmte (gemischte) Finanzholdinggesellschaften eingeführt. Damit einhergehend wurde auch der Anwendungsbereich der Aufsicht auf konsolidierter Basis von der Ebene der höchsten Bank in einer Bankengruppe auf die Ebene der höchsten bewilligten (gemischten) Finanzholdinggesellschaft verschoben. Finanzholdinggesellschaften werden dadurch Adressaten der aufsichtsrechtlichen Vorschriften (Art. 167 Abs. 1 BankG) und haben für die Einhaltung dieser Vorschriften auf konsolidierter oder teilkonsolidierter Basis innerhalb einer Bankengruppe zu sorgen.

2. Zuständigkeit der FMA für die Erteilung der Bewilligung

Die Bewilligung für (gemischte) Finanzholdinggesellschaften wird von jener Behörde erteilt, die für die Aufsicht der betreffenden Bankengruppe auf konsolidierter Basis zuständig ist. Die Zuständigkeit der FMA für die Erteilung der Bewilligung nach Art. 26 BankG besteht dann, wenn sie auch nach Art. 161 BankG für die Aufsicht auf konsolidierter Basis zuständig ist (Art. 26 Abs. 1 BankG).

Die Anknüpfung an die Zuständigkeit der FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde kann dazu führen, dass die FMA auch in Fällen für die Bewilligungserteilung nach Art. 26 BankG zuständig ist, in denen die bewilligungspflichtige (gemischte) Finanzholdinggesellschaft ihren Sitz nicht in Liechtenstein hat. Umgekehrt kann auch die Situation eintreten, dass eine bewilligungspflichtige (gemischte) Finanzholdinggesellschaft ihren Sitz zwar im Inland hat, die FMA aber nicht die konsolidierende Aufsichtsbehörde ist. Im letzteren Fall ist der Antrag auf Bewilligung bei jener Behörde in einem anderen EWR-Mitgliedstaat einzureichen, welche für die konsolidierte Aufsicht über diese bewilligungspflichtige (gemischte) Finanzholdinggesellschaft zuständig ist.

Die FMA ist u.a. als konsolidierte Aufsichtsbehörde für die Aufsicht auf konsolidierter Basis zuständig, wenn das Mutterunternehmen eine Mutterfinanzholdinggesellschaft, eine gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaft, eine EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder eine gemischte EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat und zumindest eines ihrer Tochterunternehmen eine Bank ist, die von der FMA auf Einzelbasis beaufsichtigt wird (161 Abs. 1 Bst. d BankG).

Haben mindestens zwei in EWR-Mitgliedstaaten bewilligte Banken bzw. EWR-Kreditinstitute oder Wertpapierfirmen als Mutterunternehmen dieselbe Mutterfinanzholdinggesellschaft oder gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem EWR-Mitgliedstaat oder dieselbe EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder gemischte EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft, ist die FMA für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis gemäss Art. 161 Abs. 3 BankG zuständig, wenn:

- a) es in der Gruppe nur eine Bank gibt, und die FMA für die Aufsicht der Bank auf Einzelbasis zuständig ist;
- b) es mehrere Banken bzw. EWR-Kreditinstitute in der Gruppe gibt, und die FMA für die Aufsicht der Bank mit der höchsten Bilanzsumme auf Einzelbasis zuständig ist; oder
- c) es keine Bank bzw. EWR-Kreditinstitut in der Gruppe gibt, und die FMA für die Aufsicht der Wertpapierfirma mit der höchsten Bilanzsumme auf Einzelbasis zuständig ist.

Die FMA ist für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis auch dann zuständig, wenn sie für die Beaufsichtigung der Bank mit der höchsten Bilanzsumme auf Einzelbasis bzw. Wertpapierfirma mit der höchsten Bilanzsumme auf Einzelbasis zuständig ist (Art. 161 Abs. 4 BankG).

Ist die FMA für die Beaufsichtigung mehrerer Banken in einer Gruppe auf Einzelbasis zuständig, so ist sie gleichzeitig konsolidierende Aufsichtsbehörde, wenn die Bilanzsummen der von ihr beaufsichtigten Banken

in der Summe höher sind als die Summe der Bilanzsummen der von einer anderen zuständigen Behörde auf Einzelbasis beaufsichtigten EWR-Kreditinstitute (Art. 161 Abs. 5 BankG).

Wenn es keine Bank in der Gruppe gibt und die FMA für die Beaufsichtigung mehrerer Wertpapierfirmen in einer Gruppe auf Einzelbasis zuständig ist, so ist sie gemäss Art. 161 Abs. 6 BankG die konsolidierende Aufsichtsbehörde, wenn sie eine oder mehrere Wertpapierfirmen in der Gruppe mit der höchsten aggregierten Bilanzsumme beaufsichtigt. Umgekehrt ist die FMA – vorausgesetzt zur Gruppe gehört keine Bank – nicht die konsolidierende Aufsichtsbehörde, wenn die Bilanzsumme einer oder mehrerer von einer anderen zuständigen Behörde beaufsichtigten Wertpapierfirmen in der Summe höher ist als die Summe der Bilanzsummen der von der FMA auf Einzelbasis beaufsichtigten Wertpapierfirmen.

3. Bewilligungspflicht von Finanzholdinggesellschaften

(Gemischte) Mutterfinanzholdinggesellschaften sowie (gemischte) EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaften, die der Aufsicht auf konsolidierter Basis durch die FMA nach Art. 161 BankG unterliegen, benötigen eine Bewilligung der FMA. Darüber hinaus benötigen auch andere Finanzholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften, die der Aufsicht auf konsolidierter Basis durch die FMA nach Art. 161 unterliegen, eine Bewilligung der FMA, wenn sie verpflichtet sind, die Anforderungen des BankG oder der CRR auf teilkonsolidierter Basis zu erfüllen und sie nicht unter die Ausnahme nach Art. 161 Abs. 7 BankG fallen.

Die Bewilligungspflicht für (gemischte) Finanzholdinggesellschaften gilt für alle Arten von Finanzholdinggesellschaften, ungeachtet in welcher Rechtsform (z.B. Aktiengesellschaft, Stiftung, Anstalt) diese bestehen.

4. Bewilligungsvoraussetzungen

Die Bewilligung als (gemischte) Finanzholdinggesellschaft wird nur erteilt, wenn sämtliche Voraussetzungen gemäss 28 Abs. 1 BankG vorliegen.

Die Bewilligung wird – erforderlichenfalls unter Bedingungen und Auflagen – von der FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde erteilt, wenn:

- a) die gruppeninternen Strategien, Verfahren sowie Aufgaben- und Kompetenzverteilungen für die Zwecke der Einhaltung der Anforderungen des BankG und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf konsolidierter oder teilkonsolidierter Basis angemessen und zumindest geeignet sind:
 1. alle Tochterunternehmen der (gemischten) Finanzholdinggesellschaft nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 BankG effektiv zu steuern und zu koordinieren;
 2. gruppeninterne Konflikte zu lösen oder zu verhindern; und
 3. die von der Mutterfinanzholdinggesellschaft oder gemischten Mutterfinanzholdinggesellschaft nach Art. 26 Abs. 1 BankG festgelegten gruppenweiten Strategien und Verfahren in der gesamten Gruppe effektiv durchzusetzen;
- b) der organisatorische Aufbau der Gruppe, der die (gemischte) Finanzholdinggesellschaft nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 BankG angehört, nicht die wirksame Beaufsichtigung der Tochterbanken und Tochterwertpapierfirmen bzw. der Mutterbanken oder Mutterwertpapierfirmen hinsichtlich der Einhaltung ihrer Pflichten auf Einzelbasis, auf konsolidierter und gegebenenfalls auf teilkonsolidierter Basis beeinträchtigt oder verhindert. Bei der Bewertung dieses Kriteriums berücksichtigt die FMA insbesondere:
 1. die gruppeninterne Positionierung der (gemischten) Finanzholdinggesellschaft oder nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 BankG; und

2. die Beteiligungsstruktur; und
 3. die gruppeninterne Rolle der (gemischten) Finanzholdinggesellschaft nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 BankG;
- c) die Anforderungen nach Art. 60 Abs. 1 BankG sowie Art. 135 BankG eingehalten werden.

4.1 Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit

Nach Art. 135 Abs. 1 BankG haben (gemischte) Finanzholdinggesellschaften sicherzustellen, dass die Mitglieder der Geschäftsleitung über einen guten Leumund sowie über ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen. Die Anforderungen nach Art. 22 Abs. 1, Art. 63 Abs. 4 und 7 BankG sowie die von der Regierung nach Art. 63 BankG festgelegten Mandatsgrenzen gelten sinngemäss.

Unter Mitglieder der Geschäftsleitung versteht man diejenigen natürlichen Personen, die nach Gesetz oder Satzung in einer Bank, einer Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft Geschäftsführungsaufgaben wahrnehmen und für das Tagesgeschäft verantwortlich und gegenüber dem Verwaltungsrat rechenschaftspflichtig sind (Art. 3 Abs. 1 Ziff. 7 BankG).

Zur Beurteilung der Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit wird auf die [FMA-Mitteilung 2013/07](#) verwiesen.

4.2 Qualifizierte Beteiligung

Aktionäre, die eine direkte oder indirekte qualifizierte Beteiligung an der bewilligungspflichtigen (gemischten) Finanzholdinggesellschaft halten, müssen den im Interesse der Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Führung zu stellenden Ansprüchen genügen (Art. 22 Abs. 1 und 3 BankG).

Zu den Anforderungen an qualifiziert Beteiligte und die von diesen einzureichenden Unterlagen wird auf Art. 60 Abs. 1 BankG sowie die [FMA-Wegleitung 2017/20](#) verwiesen.

5. Bewilligungsantrag und -verfahren

5.1 Bewilligungsantrag

Der Bewilligungsantrag besteht aus der Checkliste (Anhang 2), einem optionalen Antragsdokument sowie den Beilagen und ist klar und übersichtlich zu strukturieren. Sämtliche Beilagen sind fortlaufend zu nummerieren und sowohl in der Checkliste als auch im optionalen Antragsdokument zu referenzieren. Zusätzlich sind alle Beilagen in einem gesonderten Beilagenverzeichnis zu erfassen. Es ist darauf zu achten, dass jede Beilage und die dazugehörige relevante Textpassage eindeutig gekennzeichnet sind, damit eine zweifelsfreie Zuordnung möglich ist. Doppeltes Einreichen derselben Dokumente ist zu vermeiden, und bei Nachreichungen ist die bestehende Nummerierung konsequent fortzuführen.

Der Bewilligungsantrag ist grundsätzlich in deutscher Sprache einzureichen. Sofern erforderliche Beilagen im Original nur in englischer Sprache vorliegen, können sie auch ohne Übersetzung vorgelegt werden. Beilagen in anderen Sprachen sind mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung einzureichen.

Der Antragsteller reicht den Bewilligungsantrag inkl. der durchnummerierte Beilagen im Original ein. Für eine digitale Einreichung¹ ist die Checkliste sowie ein allfälliges Antragsdokument vom Antragsteller qualifiziert elektronisch zu signieren. Sofern Beilagen im Original existieren, sind diese im Original einzureichen. Beilagen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder mit einer digitalen Amtssignatur sind digital einzureichen, während Beilagen mit handschriftlicher Unterschrift oder Urkunden mit Amtsstempel etc. physisch per Post oder Bote zu übermitteln sind. Alternativ kann auch die Checkliste sowie ein allfälliges Antragsdokument händisch unterschrieben werden per Post oder Bote bei der FMA, Bereich Banken, Landstrasse 109, Postfach 279, LI-9490 Vaduz, eingereicht werden.

Unabhängig von der gewählten Art der Einreichung, müssen die Unterlagen zur Beurteilung der Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit über das auf dem e-Service Portal zur Verfügung gestellten Antragsformular „BankG/EGG/ZDG: Beurteilung der Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit“ digital eingereicht werden. Nähere Informationen zum e-Service Portal sowie zur Erstellung eines Benutzeraccounts finden Sie unter: <https://www.fma-li.li/de/e-service.html>.

Die eingereichten Unterlagen werden in formeller und materieller Hinsicht umfassend geprüft.

5.2 Einzureichende Informationen

Im Antrag auf Erteilung einer Bewilligung als Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft ist die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen nach Art. 28 BankG hinreichend nachzuweisen (Art. 27 Abs. 1 BankG).

Dem Antrag auf Erteilung einer Bewilligung als (gemischte) Finanzholdinggesellschaft nach Art. 27 BankG sind insbesondere folgende Angaben und Informationen beizufügen (Art. 7 BankV):

- a) Dokumente über die Mittelherkunft und die wesentlichen Besitzverhältnisse beim Kapital sowie dessen Beschaffenheit;
- b) Angaben über die Rechtsform und die Satzung des Antragstellers;
- c) Angaben über den Sitz und die Anschrift der Hauptverwaltung des Antragstellers;
- d) Angaben über die personelle Zusammensetzung der Organe der (gemischten) Finanzholdinggesellschaft samt Nachweis der Gewähr für die einwandfreie Geschäftstätigkeit der Personen, die nach Art. 135 BankG tatsächlich die Geschäfte führen;
- e) Angaben über den organisatorischen Aufbau der Gruppe, der die (gemischte) Finanzholdinggesellschaft angehört, unter Angabe ihrer Tochterunternehmen und gegebenenfalls Mutterunternehmen, sowie Sitz und Art der Tätigkeiten der einzelnen Unternehmen innerhalb der Gruppe;
- f) Angaben zur Einhaltung der Kriterien nach Art. 22 Abs. 1 BankG betreffend die Anteilseigner und Gesellschafter, wenn die (gemischte) Finanzholdinggesellschaft eine Bank als Tochterunternehmen hat;
- g) wenn die (gemischte) Finanzholdinggesellschaft eine Bank oder Wertpapierfirma als Tochterunternehmen hat, Angaben, welche für die Prüfung der Kriterien nach Art. 60 Abs. 1 BankG einzureichen sind; sofern die Einhaltung der Kriterien nach Art. 14 der Richtlinie 2013/36/EU² bereits von einer zuständigen Behörde eines anderen EWR-Mitgliedsstaats beurteilt wurde, einen Nachweis des Ergebnisses dieser Beurteilung;

¹ Eine digitale Einreichung kann mittels eines von der FMA zur Verfügung gestellten Datenraums, eines vom Antragsteller zur Verfügung gestellten Links zu einem Cloud Dokument Storage oder mittels Übermittlung eines USB-Sticks erfolgen.

² Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG.

- h) die interne Organisation und Aufgabenverteilung innerhalb der Gruppe;
- i) eine Beschreibung der Unternehmenssteuerung und der internen Kontrollmechanismen des Antragstellers, einschliesslich der Verwaltungs-, Risikomanagement- und Rechnungslegungsverfahren, aus der hervorgeht, dass diese Unternehmenssteuerung, Kontrollmechanismen und Verfahren verhältnismässig, angemessen, zuverlässig und ausreichend sind;
- j) eine Erklärung einer von der FMA anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, dass sie das Mandat nach Art. 130 BankG annimmt;
- k) alle sonstigen von der FMA verlangten Angaben und Informationen, die erforderlich sind, um die Prüfung nach Art. 28 Abs. 1 BankG durchzuführen.

Die Erteilung der Bewilligung erfolgt in enger Kooperation zwischen den zuständigen Behörden, die im Rahmen der konsolidierten Aufsicht über eine Gruppe zusammenarbeiten. Daher sind die Informationen der FMA nicht nur in dem Fall vorzulegen, in dem sie die konsolidierende Aufsichtsbehörde ist, sondern auch dann, wenn die antragstellende (gemischte) Finanzholdinggesellschaft zwar in Liechtenstein ihren Sitz hat, die FMA jedoch nicht die konsolidierende Aufsichtsbehörde ist (Art. 27 Abs. 1 BankG).

5.3 Bewilligungsverfahren

Im Bewilligungsverfahren unterzieht die FMA die Verhältnisse des Antragstellers einer umfassenden Prüfung in rechtlicher und finanzieller Hinsicht.

Nach Eingang des Antrags übermittelt die FMA dem Antragsteller eine Empfangsbestätigung, aus der die Kontaktdaten der FMA-Kontaktstelle hervorgehen.

Ändern sich bewilligungsrelevante Tatsachen während des Bewilligungsverfahrens, so sind vom Antragsteller unverzüglich aktualisierte bzw. an die neue Rechtslage angepasste Unterlagen nachzureichen.

Alle Angaben des Antragstellers werden vertraulich behandelt und unterliegen im Rahmen von Art. 142 BankG dem Amtsgeheimnis.

Das Bewilligungsverfahren ist gebührenpflichtig. Diesbezüglich wird auf Punkt 8. dieser Wegleitung verwiesen.

Die Dauer des Bewilligungsverfahrens hängt in erster Linie von der Schlüssigkeit und Vollständigkeit der im Antrag angegebenen Informationen und Dokumente ab. Die FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde entscheidet über einen Antrag auf Erteilung einer Bewilligung binnen vier Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags. Wurden binnen sechs Monaten nach Eingang des Antrags nicht alle erforderlichen Angaben und Unterlagen vom Antragssteller übermittelt, hat die FMA den Antrag zurückzuweisen und kann von ihren Befugnissen nach Art. 154 Abs. 5 BankG Gebrauch machen (Art. 28 Abs. 3 BankG).

6. Befreiung von der Bewilligungspflicht

Die FMA kann auf Antrag eine (gemischte) Finanzholdinggesellschaft nach von der Bewilligungspflicht nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 BankG befreien, wenn die in Abs. 3 genannten Voraussetzungen durch die (gemischte) Finanzholdinggesellschaft kumulativ erfüllt werden. Insbesondere sollen solche (gemischten) Finanzholdinggesellschaften nicht von der Bewilligungspflicht umfasst sein, die ausschliesslich Beteiligungen halten und nicht operativ in die Bankengruppe eingreifen.

Bei Erfüllung aller Voraussetzungen für die Ausnahme von der Bewilligungspflicht haben die in Art. 26 Abs. 1 und 2 BankG genannten (gemischten) Finanzholdinggesellschaften bei der konsolidierenden Aufsichtsbehörde einen Antrag auf Befreiung von der Bewilligungspflicht zu stellen.

Unter folgenden kumulativen Voraussetzungen kann ein Antrag auf Befreiung von der Bewilligungspflicht bei der FMA eingereicht werden (Art. 26 Abs. 3 BankG):

- a) die Tätigkeit der Finanzholdinggesellschaft besteht ausschliesslich im Erwerb oder Halten von Beteiligungen an Tochterunternehmen oder im Falle einer gemischten Finanzholdinggesellschaft besteht die Haupttätigkeit in Bezug auf Banken oder Finanzinstitute ausschliesslich im Erwerb oder Halten von Beteiligungen an Tochterunternehmen. Jede andere (Neben-)Tätigkeit (z.B. Liquiditätshaltung im Geld- oder Kapitalmarkt; Vermögensstrukturierung für Personen, die weder Eigentümer der Holding noch Stiftungsbegünstigte sind) schliesst die Anwendung von Art. 30a^{quater} Abs. 3 BankG aus;
- b) die (gemischte) Finanzholdinggesellschaft ist nicht als eine Abwicklungseinheit in einer der Abwicklungsgruppen der Gruppe im Einklang mit der von der Abwicklungsbehörde nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz oder von einer anderen Abwicklungsbehörde nach der Richtlinie 2014/59/EU³ festgelegten Abwicklungsstrategie benannt worden;
- c) eine Tochterbank ist anstelle der Finanzholdinggesellschaft benannt und rechtlich verantwortlich, sicherzustellen, dass die Gruppe die Aufsichtsanforderungen auf konsolidierter Basis einhält. Die Tochterbank hat dabei über alle erforderlichen Mittel und rechtlichen Befugnisse (insb. Beherrschungsmacht über die sonstigen Gruppenentitäten inkl. Schwestergesellschaften) zu verfügen, diese Verpflichtungen wirksam zu erfüllen;
- d) die (gemischte) Finanzholdinggesellschaft beteiligt sich zu keinem Zeitpunkt direkt oder indirekt an geschäftlichen, betrieblichen oder finanziellen Entscheidungen, die Auswirkungen auf die Gruppe oder ihre Tochterunternehmen haben, bei denen es sich um Banken oder Finanzinstitute handelt;
- e) es besteht kein Hindernis für die wirksame Beaufsichtigung der Gruppe auf konsolidierter Basis.

Mit dem Antrag auf Ausnahme von der Bewilligungspflicht sind durch die (gemischte) Finanzholdinggesellschaft alle notwendigen Informationen einzureichen, welche die Erfüllung der in Art. 26 Abs. 3 BankG genannten Voraussetzungen belegen.

7. Laufende Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen

Nach Art. 29 Abs. 1 BankG haben Finanzholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften der FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde für die fortlaufende Überwachung der Gruppenstruktur und die Überprüfung der Einhaltung der in Art. 28 Abs. 1 BankG oder, soweit anwendbar, der in Art. 26 Abs. 3 BankG genannten Voraussetzungen jährlich, bis spätestens zum 31. März des Folgejahres, zumindest folgende Angaben zum Stichtag 31. Dezember zu melden oder einzureichen:

- a) eine vollständige Auflistung sämtlicher Unternehmen einer Gruppe einschliesslich der jeweiligen Einordnung dieser Unternehmen nach Massgabe der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; und
- b) eine vollständige Auflistung sämtlicher Eigentümer und Begünstigten der Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft.

Stellt die FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde fest, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Bewilligungspflicht nach Art. 26 Abs. 3 BankG nicht oder nicht mehr erfüllt sind, teilt die FMA dies der

³ Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190).

(gemischten) Finanzholdinggesellschaft unverzüglich mit. Die betroffenen (gemischte) Finanzholdinggesellschaft hat in diesem Fall binnen drei Monaten nach der Mitteilung der FMA eine Bewilligung nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 BankG zu beantragen.

8. Kosten

8.1 Bewilligungsgebühr

Die Gebühr für die Erteilung der Bewilligung beträgt für eine (gemischte) Finanzholdinggesellschaft CHF 50 000 (Art. 30 iVm. Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 1 Bst. b des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (FMAG)).

8.2 Steuern

Allgemeine Informationen über die Besteuerung von Banken und Wertpapierfirmen sind bei der Liechtensteinischen Steuerverwaltung einzuholen (www.stv.llv.li).

8.3 Gebühr für die Eintragung ins Handelsregister

Die Gebühren für die Eintragung ins Handelsregister sowie die öffentliche Beurkundung richten sich nach der Verordnung über die Grundbuch- und Handelsregistergebühren.

9. Erlöschen und Entzug der Bewilligung

Die gesetzlichen Grundlagen für das Erlöschen und den Entzug einer Bewilligung sind in den Art. 35 und 36 BankG geregelt.

10. Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht. Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der [FMA-Information zum Datenschutz](#) enthalten.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Inkrafttreten

Diese Wegleitung tritt per 3. Oktober 2022 in Kraft.

12. Änderungsverzeichnis

Die Änderungen wurden aufgrund der Neukonzeption des BankG vorgenommen.

Anhang 1 – Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 5. Dezember 2024 über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Banken, Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften (Bankengesetz; BankG);
- Verordnung vom 14. Januar 2025 über die über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Banken, Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften (Bankenverordnung; BankV);
- Liechtensteinisches Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20. Januar 1926 (PGR);
- Gesetz vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG);
- Verordnung vom 17. Februar 2009 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtverordnung; SPV);
- FMA-Mitteilung 2013/07 – Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit;
- FMA-Wegleitung 2017/20 – Aufsichtsrechtliche Beurteilung von qualifizierten Beteiligungen;
- FMA-Wegleitung 2017/10 – Pflichten in Bezug auf die Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen gemäss CRR / BankG / BankV;
- FMA-Wegleitung 2017/7 – Liquiditätsanforderungen gemäss CRR;
- FMA-Wegleitung 2017/6 – Erstellung von Sanierungsplänen.